

# POLIZEIRECHT AKTUELL.



**GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG      AUSGABE 48/2018    30.11.2018**

Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre

Redaktionelle Leitung: Univ.-Prof. Dr. Andreas Hauer, Sektionschef Dr. Mathias Vogl

## I. Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

### a. Verwaltungsgerichtshof

[11.10.2018, Ra 2018/02/0262](#)

**KFG.** Das **Abstellen eines mit Probefahrtenkennzeichen versehenen Kraftfahrzeuges** nimmt einer Fahrt dann nicht den Charakter einer Probefahrt, wenn es in funktionellem Zusammenhang mit dem Zweck der Probefahrt steht. Das Fehlen eines solchen funktionellen Zusammenhanges ist ein wesentliches Tatbestandsmerkmal einer Übertretung nach § 45 Abs 4 KFG (vgl VwGH 14.03.1985, 85/02/0014).

[16.10.2018, Ra 2018/02/0296](#)

**KFG.** Die gem § 103 Abs 1 KFG dem **Zulassungsbesitzer** aufgetragene **Sorge für den Zustand seines Fahrzeuges** ist grundsätzlich als **Dauerdelikt** zu werten (vgl VwGH 30.06.1982, 81/03/0097; 26.04.1989, 88/03/0096). Kein Dauerdelikt lag hingegen dem Erkenntnis des VwGH vom 22.11.2016, Ra 2016/02/0045, zu Grunde, weil dort ein mehrfaches "Verwenden" des ohne entsprechende Begutachtungsplakette ausgestatteten Kfz Gegenstand war.

### b. Verwaltungsgerichte

[Wien: 10.10.2018, VGW-031/064/11501/2018](#)

**Wr LSG.** Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wird der Tatbestand der **Verletzung des öffentlichen Anstandes** durch ein Verhalten erfüllt, das mit den allgemeinen Grundsätzen der Schicklichkeit nicht im Einklang steht und das einen groben Verstoß gegen diejenigen Pflichten darstellt, die jedermann in der Öffentlichkeit zu beachten hat. Bei der Beurteilung der Verletzung jener Formen des äußeren Verhaltens, die nach Auffassung gesitteter Menschen der Würde des Menschen als sittlicher Person bei jedem Heraustreten aus dem Privatleben in die Öffentlichkeit entsprechen, ist ein objektiver Maßstab anzulegen (vgl VwGH 15.09.2011, 2009/09/0154). Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes kommt es bei der Beurteilung, ob ein Verhalten den öffentlichen Anstand verletzt, auf die näheren Umstände des Einzelfalles an und fordert das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung besondere Zurückhaltung in der Beurteilung einer Äußerung als strafbare Anstandsverletzung (vgl VfGH 28.11.1985, B 249/84). Durch den Gebrauch der Worte „**Es deppadn Kiwara glaubts a es seids im Recht weus zu viert sads**“ gegenüber uniformierten Exekutivbediensteten wird der öffentliche Anstand verletzt. Die an den Betroffenen gerichtete **Aufforderung, die Hände aus den Hosentaschen zu nehmen, ist angesichts seines aggressiven Verhaltens gem § 3 RLV gerechtfertigt**. Hinsichtlich des Vorwurfs einer „unfreundlichen“ und „respektlosen“ Art des Meldungslegers kann von einem gesitteten Menschen erwartet werden, sich mit angemesseneren Mitteln, wie etwa einer **Dienstaufsichtsbeschwerde**, zur Wehr setzt.

[Wien: 16.10.2018, VGW-031/039/559/2018](#)

**StVO.** Gem § 31 Abs 1 StVO dürfen **Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs** (insbesondere Verkehrsampeln, Signalscheiben, Straßenverkehrszeichen, Verkehrsleiteinrichtungen, Leiteinrichtungen für Menschen mit Sehbehinderung, Sockel für Verkehrsposten, Verkehrstürme, Schutzinseln, Sperrketten, Geländer, Begrenzungspfeiler, Randsteine, radableitende Randbegrenzungen, Straßenbeleuchtungseinrichtungen, Schneegatter, Verkehrsspiegel und das allenfalls mit solchen Einrichtungen verbundene Rückstrahlmaterial) **nicht beschädigt oder unbefugt angebracht, entfernt, verdeckt oder in ihrer Lage oder Bedeutung verändert** werden. Gem § 1 Abs 1 StVO gilt diese jedoch nur für Straßen mit öffentlichem Verkehr. Als solche gelten Straßen, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden können. Für das Vorliegen einer **Privatstraße** hat der Verwaltungsgerichtshof in seiner Rechtsprechung stets darauf abgestellt, dass eine **Straße nur von einer bestimmten Gruppe von Verkehrsteilnehmern benutzt werden kann** (nicht jedoch: in der Praxis wird) und dabei das Vorhandensein von Abschränkungen wiederholt erwähnt (so zB in VwGH 31.01.2014, 2013/02/0239 unter Verweis auf VwGH 31.03.2006, 2006/03/0009).

## II. Oberster Gerichtshof

[27.06.2018, 13Os52/18y](#)

**StPO.** Das **Recht des Verteidigers, die Aussage zu verweigern**, darf nicht durch die Vernehmung des bei einer vertraulichen Besprechung anwesenden Übersetzungsbeistands **umgangen** werden.

[30.07.2018, 2Ob183/17a](#)

**StVO.** Nur ein **Radfahrer**, der entgegen § 68 Abs 1 Satz 3 StVO einen Gehsteig oder Gehweg in Längsrichtung befährt, kann sich nicht auf die **Vorrangregel** berufen. Anderes gilt, wenn er einen Gehsteig gemäß § 8 Abs 4 Z 1 StVO auf der hierfür vorgesehenen Stelle erlaubtermaßen überquert. Zwar wird in der Rechtsprechung der Gehsteig dort, wo er iSd § 8 Abs 4 StVO von Fahrzeugen überquert werden darf, als benachrangte Verkehrsfläche iSd § 19 Abs 6 StVO qualifiziert. Der daraus resultierende Vorrang für Fahrzeuge im fließenden Verkehr kommt jedoch dann nicht zum Tragen, wenn der Berechtigte auf seinen Vorrang verzichtet hat (§ 19 Abs 8 StVO). Insoweit besteht kein Unterschied zu jenen Fällen, in denen der Radfahrer (direkt) von einer Radfahranlage kommt und nach § 19 Abs 6a StVO benachrangt ist.

## III. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

[20.11.2018, Beschwerde Nr 26922/14, Toranzo Gómez / Spanien](#)

**Verletzung von Art 10 EMRK** (Meinungsäußerungsfreiheit); **Verurteilung** des Bf wegen **Verleumdung**, weil er öffentlich zwei **Polizeibeamte der Folter beschuldigte**; der Bf und andere Protestanten wurden während eines Sitzprotests durch die Polizeibeamten mit einem Seil entfernt; mit der Verwendung des Wortes „Folter“ wollte der Bf in einer späteren Pressekonferenz auf den übermäßigen Einsatz von Gewalt durch die Polizei hinweisen; Art und Höhe der verhängten Strafe können **abschreckende Wirkung** haben; Verletzung der Meinungsäußerungsfreiheit; der Bf erhielt eine Entschädigung iHv EUR 5.200,-

[\*\*Rundbrief „Polizeirecht Aktuell“ kostenlos abonnieren\*\*](#)

### Hinweise

**Bundesgesetzblatt:** Auswahl aus BGBl I, II und III nach polizeirechtlicher Relevanz.

**Landesgesetzblätter:** Auswahl aus den Landesgesetzblättern nach polizeirechtlicher Relevanz.

**Amtsblatt der EU:** Auswahl an relevanten „Gesetzgebungsakten“.

**Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof:** Schlagwortartige Aufbereitung von Erkenntnissen und Beschlüssen mit polizeirechtlichen Schwerpunkten (insb Sicherheitsrecht, Strafprozessrecht, Waffen- und Waffengebrauchsrecht, Versammlungswesen, sonstige Sicherheitsverwaltung, StVO, KFG, FSG, sonstige Exekutivbefugnisse, Dienst- und Disziplinarrecht).

**Verwaltungsgerichte erster Instanz:** wie VwGH und VfGH, jedoch beschränkt auf eine Auswahl nach Maßgabe polizeirechtlicher Relevanz.

**Oberster Gerichtshof, Oberlandesgerichte:** Auswahl polizeirechtlich relevanter Urteilen und Beschlüsse, insb zu StGB und StPO).

## Impressum

**Herausgeber/Medieninhaber:** Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.

**Redaktion:** Univ.-Prof. Dr. Andreas Hauer, Sektionschef Dr. Mathias Vogl (Leitung); Univ.-Ass. Mag. Dr. Michael Raml.

**Hinweis:** Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Rundbrief *Polizeirecht Aktuell* trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.